

Himmel un Ääd e.V. (H&Ä e.V.)

Satzung des Vereins

**Entwurf zur Beschlussvorlage
auf der H&Ä-Mitgliederversammlung am
8. Oktober 2026**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Himmel un Ääd“ (Kurzform: „H&Ä“).
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements - (AO; §52 (2) Punkt 25),
- Förderung der Religion - (AO; §52 (2) Punkt 2),
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens - (AO; §52 (2) Punkt 24),
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie - (AO; §52 (2) Punkt 19),
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit - (AO; §52 (2) Punkt 15),
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens - (AO; §52 (2) Punkt 13).

Vor diesem Hintergrund betrachtet es der Verein (der sich ausdrücklich als christlich ökumenische Initiative versteht) auch als seine Aufgabe, das gesellschaftliche Miteinander - besonders im Stadtteil Schildgen (Bergisch Gladbach) - zu fördern, einen Ort und Angebote der Begegnung und des Austausches anzubieten, einzuladen zum Mit-Machen und gemeinsamen Engagement – für die Menschen hier und in der „Einen-Welt“. Entsprechende Aktivitäten und Angebote sollen auch helfen, den Menschen Orientierung nach christlichen Grundsätzen zu vermitteln und bei der Suche nach Antworten auf religiöse und soziale Fragen Hilfestellung zu geben.

Die Angebote zur Erreichung des Vereinszwecks richten sich an alle Menschen, auch über den engeren Stadtteil Schildgen hinaus, unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildungsstand, sozialer Herkunft, politischer Einstellung, Nationalität und religiösem Bekenntnis.

Ein gutes Miteinander mit der katholischen Herz Jesu Gemeinde und der evangelischen Andreasgemeinde unterstützt das „Himmel un Ääd-Engagement“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Aufbau eines Begegnungszentrums (ökumenisches Begegnungscafé Himmel un Ääd) und Schaffung neuer Begegnungsmöglichkeiten für die Stadtteilbevölkerung und ihrer unterschiedlichen Gruppierungen durch entsprechende Veranstaltungen, Aktionen und Projekte.
2. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch vielfältige Angebote ehrenamtlichen Mittuns, durch Information und Vernetzung.
3. Vermittlung christlicher Werte und Glaubensinhalte.

4. Stärkung und Pflege von Begegnung, Gemeinschaft, Beheimatung und sozialem Miteinander im Stadtteil; z.B. durch Planung und Durchführung von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen und Projekten (z.B. Gespräch und Austausch, Vorträge, Ausstellungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Bildungsangebote etc.), durch lokale Initiativen und Aktionen zu stadtteilrelevanten Themen sowie durch Vernetzung mit anderen lokalen Akteuren im Rahmen kooperativer gemeindlicher, ökumenischer, sozialer und gesellschaftlicher Aktivitäten.
5. Stärkung und Unterstützung von Eltern, Singles und Familien durch das Angebot eines kindgerechten Treffpunkts mit der Möglichkeit zum Spielen, sich auszutauschen und Gemeinschaft zu gestalten / zu erleben (Vermittlung von Hilfsangeboten, Informationsdrehscheibe).
6. Lebensbegleitung, soziale Hilfestellung, Hilfsangebote (Gespräche in geschützter Atmosphäre; Begleitung im Rahmen eigener Möglichkeiten und/oder durch Vermittlung zu geeigneten Stellen).
7. Information über die Arbeit und Angebote lokaler Sozialprojekte durch Infomaterial, Infoveranstaltungen sowie deren Unterstützung.
8. Nachhaltigkeit, Bewahrung der Schöpfung, Eine-Welt-und FAIRtradeProjekte: Information und Sensibilisierung / Info-Material / Veranstaltungen / Vorträge / Diskussionen / Verkauf von Eine-Welt- und Fairtrade-Produkten / Unterstützung von sozialen Projekten in der Einen-Welt (gerechter und fairer Umgang mit den Menschen und Ressourcen dieser Welt).
9. Förderung von Demokratie, Vielfalt, Weltoffenheit, Toleranz und Völkerverständigung; z.B. unterstützende Mitwirkung bei der Betreuung/Integration von geflüchteten und vertriebenen Menschen, durch Veranstaltungsangebote und Aktionen sowie Mitwirkung bei und Zusammenarbeit mit entsprechenden Initiativen, behördlichen und kirchlichen Stellen.
10. Schaffung einer Informationsdrehscheibe / eines Informationszentrums für gemeindliche und gemeinwesenorientierte Angebote im Stadtteil.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern werden bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Abfindungen gezahlt.

Ehrenamtliche Tätigkeiten und Vereinsämter können gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit, deren Bedingungen und die Höhe der Vergütung trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person (z.B. Verein, Gesellschaft oder Körperschaft) werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert und diesen fördern

will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund der Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusage der Aufnahme durch den Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, bedarf dies keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres und muss mindestens drei Monate vor dem Ende des betreffenden Kalenderhalbjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden (entscheidend zur Fristwahrung ist der Eingang des Schriftstücks beim Vorstand).

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Solange die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 5,-Euro pro Monat.

Dieser Betrag gilt sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Es steht den Mitgliedern frei, höhere Beiträge / Spenden zu entrichten.

Zahlbar ist der sich so ergebende jeweilige Jahresbeitrag kalenderjährlich per dem Verein erteiltem Lastenzug bis spätestens 30. April eines jeden Jahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen (zur Fristwahrung siehe oben; Eingang der Berufung beim Vorstand).

Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Ist diese Frist eingehalten, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Zusätzlich gilt zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, dass mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen: die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung und insbesondere die dort gefassten Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied oder bedarfsweise von einem in der Mitgliederversammlung beauftragten Vereinsmitglied als Protokollführer schriftlich protokolliert.

Das Protokoll wird vom Protokollführer sowie vom die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied unterschrieben.

Das unterschriebene Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht (z.B. durch Angabe, wo das Protokoll zur Einsicht ausliegt oder durch Aushang im Begegnungszentrum).

Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
4. Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme der Revisionsberichte über den Vorzeitraum.
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages inkl. der Zahlungsmodalitäten.
6. Abschließende Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen dessen Vereins-Ausschluss durch den zugrunde liegenden Vorstandsbeschluss.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Durchführung unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jedes Vereinsmitglied gemäß §4 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Vertreter, bzw. die Vertreterin der jeweiligen juristischen Person hat seine/ihre Legitimation zur Vertretung in geeigneter Form nachzuweisen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Diese schriftliche Vollmacht muss von dem Mitglied, das sie erteilt hat, eigenhändig unterschrieben sein und ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstandsmitglied vorzulegen, das die Versammlung leitet.

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt.

Anträge von Mitgliedern sind zulässig, wenn sie mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich vorlagen oder der Vorstand den zu einem späteren Zeitpunkt vorgebrachten Antrag zulässt. Anträge des Vorstands sind zulässig, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist.

Über die Behandlung von später vorgebrachten Vorstandsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus fünf Personen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine.

Die Alleinvertretungsvollmacht jedes Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500,- € verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung durch Vorstandsbeschluss einzuholen.

Nur volljährige Vereinsmitglieder (natürliche Person) können Vorstandsmitglied werden. Wiederwahl ist möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie vier weitere Mitglieder.

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Stellvertreterin / den Stellvertreter der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit je eine Beisitzerin / einen Beisitzer aus dem Kreis der für die katholische Herz Jesu Gemeinde sowie der evangelischen Andreasgemeinde ehren- oder hauptamtlich Engagierten zur beratenden Mitwirkung berufen.

Die so berufenen Beisitzer:innen bedürfen zur Ausübung dieses Amtes der Bestätigung durch die jeweilige Gemeindeleitung. Erst mit Vorliegen dieser Bestätigung beim Vorstand wird die Berufung wirksam. Sie endet automatisch mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren (24 Monate) gewählt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte (wie z.B. Finanzen, Mitglieder- und Sponsorenbetreuung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Betrieb der Begegnungsstätte, Veranstaltungen und Projekte) und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in lädt zu Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter(in) und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden; sofern nicht anwesend, die der/des Stellvertreterin/s).

Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlichen Protokollen dokumentiert.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der zur Erledigung der laufenden Geschäfte berechtigt ist (der Geschäftsführer sollte vorzugsweise Vereinsmitglied sein). Dazu kann der Vorstand dem Geschäftsführer die erforderliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.

Die Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Vorstand in einer Geschäftsführerordnung regeln. Diese tritt durch die per Abstimmung herbeigeführte Bestätigung auf der Mitgliederversammlung in Kraft.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbständig durch Berufung eines Vereinsmitgliedes aus Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechend geeignete ziel- und zweckgerichtete Satzungsänderungen eigenständig durchzuführen.

Die ggf. insoweit geänderte Satzung ist den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren (24 Monate). Darüber hinaus bleiben die beiden gewählten Revisoren bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben der Revisoren sind die Rechnungs- und Kassenprüfung inkl. Vorstellung der Ergebnisse auf der Mitgliederversammlung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die katholische Herz Jesu Gemeinde und an die evangelische Andreaskirche Schildgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung (Satzungsänderung) wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 2026 in Bergisch Gladbach / Schildgen beschlossen.

gez. Achim Rieks
Vereinsvorsitzender

gez. Susanne Schubmehl
Stellvertretende Vereinsvorsitzende